

Synopse

Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (16/GE 3/36)
	Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)
	I.
	Der Erlass RB 210.1 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991) (Stand 1. Juni 2016) wird wie folgt geändert:
<p>§ 3 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für Aufgaben und Entscheide zuständig, die ihr gemäss Bundesrecht zugewiesen sind. Das Obergericht bezeichnet die einzelrichterlichen Zuständigkeiten.</p> <p>² ...</p> <p>³ Angelegenheiten, die in die Einzelzuständigkeit fallen, können von der Behörde beurteilt werden, wenn es die Besonderheit der Rechtslage oder des Sachverhaltes oder prozessökonomische Gründe rechtfertigen.</p>	<p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für Aufgaben und Entscheide zuständig, die ihr gemäss Bundesrecht zugewiesen sind. Das Obergericht bezeichnet die einzelrichterlichen Zuständigkeiten <u>für diejenigen Geschäfte, die nicht einer interdisziplinären Beurteilung durch die Behörde bedürfen.</u></p> <p>³ Angelegenheiten, die in die Einzelzuständigkeit <u>einzelrichterliche Zuständigkeit</u> fallen, können von der Behörde beurteilt werden, wenn es die Besonderheit der Rechtslage oder des Sachverhaltes oder prozessökonomische Gründe rechtfertigen.</p>
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.